

# Wöchentliche Minden-sche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Septbr. 1801.

## 1. Notification.

Es wird hierdurch bekannt gemacht,  
dass durch die höchste Cabinets Ordre  
vom 18. July dieses Jahres, dem Justiz-  
Commissario August Christian Möhlmann  
die Procesß praxis zu treiben, wieder ver-  
staltet sei.

Signaturem Minden den 11. Septbr.  
1801.

Königl. Preuß. Minden - Ravensbergis-  
che Regierung.

v. Arnim.

## 2. Citationes Edictales.

Nachdem der Criminal-Rath und Cams-  
mer-Fiscal Müller als Vertreter der  
Königl. Invaliden-Casse, gegen folgende  
Cantonisten des Amtes Enger als:

1. Caspar Heinrich Vorndamme Nr. 18.  
Bauerschaft Hiddenhausen. 2. Hermann  
Heinrich Kruje Nr. 8. Bauerschaft Berm-  
beck. 3. Jürgen Henrich Meyer Nr. 20.  
Bauerschaft Wallenbrück,  
Klage erhoben und behauptet hat, dass sel-  
biges ohne obrigkeitliche Erlaubniß, also der  
gesetzlichen Vermuthung nach, um sich dem  
Militärdienste zu entziehen, außer Landes  
sich begeben hätten, daher auch vorschrifts-  
mäßig auf die Einziehung ihres Vermögens  
für die Invaliden-Casse angetragen, und  
weil ihr Aufenthalt unbekannt, um ihre

öffentliche Vorladung nachgesucht hat. Da  
nun diesem Gesuche deferiret worden: so  
werden vorbenannte ausgetretene Landeskinder  
und Unterthanen hiemit vorgeladen,  
sich spätestens den 4. Novbr. c. bey dem  
Regierungs-Auscultator Limmig Morgens  
9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melben,  
um Rede und Antwort von ihrer bisherigen  
Abwesenheit zu geben. Sollten diese an-  
geföhrten Landeskinder solches zu thun  
unterlassen; so wird die gegen sie erhobene  
Klage als begründet angenommen, ihr ge-  
genwärtiges und zukünftiges Vermögen  
und etwa ihnen anfallende Erbschaften der  
Invaliden-Casse zuerkannt werden; wor-  
nach sie sich also zu richten haben. Ur-  
kundlich ist diese Edictal-Citation sowohl  
hier als bey dem Amts Enger angeschlagen,  
wie auch in den Lippstädter Zeitungen und  
hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt ge-  
macht worden. So geschehen Minden am  
26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden - Ravensbergis-  
che Regierung.

v. Arnim.

Dennach die Ehefrau Hanna Margaretha  
Neckfiecks geborne Kipps aus  
Oldentrup Amts Heepen, wider ihren Ehemann,  
den Colonial und Linnen-Fabriekan-  
ten Friedrich Wilhelm Neckfiek von der  
Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup,  
dahin Klage angebracht, dass derselbe sic

D.

seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit den Briefen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. April 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft auegeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erslassende Edictales, und bey seinem Aussbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urteil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Neckfieck nachgegeben, und terminus zu seiner Gestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regierungss-Referendarius Wilmanns angesetzt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gebachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angestrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angbrachte Ehescheidungs-Klage einwenden wolle; wobei ihm eventhalter der Zusätzl.-Commissarius Ebmeier II. zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an den er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen l. nn. Wobei ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau böslich verlassen habe, und nicht zu ihr zurück zu lehren willens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verherrathung nachgelassen werden wird. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, hieselbst und bey dem Amts Heezen angeschlagen, und gehörig in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurther und Lippsäder Zeitungen eingerücket worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.

Rön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung,  
v. Arnim.

Die Theilung des preussischen Territorialbezirks der Quecher Heyde, welche von den Königl. Forstrevieren Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Trille und Quechen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangener Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinschaft irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht-Hude und Weide, Plaggenbieb, Lehm- oder Sandstich, Weegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel zu nehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar ben der gedachten Heyde interessirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fideis-Commis-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nothige Vollmacht ertheilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst versetzt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Minder Rathause, bey den Gerichtsstuben zn Petershagen und Wietersheim angeschlagen, in

das Minder Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Frille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug.  
1801. Delius. Becker.

**D**a allerhöchst besohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nielzen, Ninteln, Schwalge, Küte, Weddigfeld, Hanenkamp und Tannenheide.

2) den Twiehäuser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu beför dern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggens hieb, Lorfstich, besonderen Wegegerechtig keit, Mast- und Holzungsrecht, Fische, Leiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetz mäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch erläutert und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Twiehäuser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, deshalb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfüget werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklärt und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grunds Lehns-Eigenthums ic. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so

angesehen wird, als wenn sie mit demselben, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Nähdensche Marken  
Theil Commission.

Schräber.

### 3. Citatio Creditorum.

**D**a über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufhändlers Caspar Friederich Heitz, per decreatum vom heutigen dato der Concursus-Prozess eröffnet worden; so werden sämtliche unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an der Heitzschen Concursmasse habenden Forderungen, und zur Erklärung über die Befolgung, des zum interimis Curatore concursus ernannten Herrn Medicinalfiscal Hoffbauer, zu dem auf den 9. Octbr. d. J. angezeichneten Liquidations-Termin an hiesl. ges Rathhaus unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der gegenwärtigen Concursmasse abgewiesen werden sollen; wobei zugleich die Herrn Justiz-Commissionen Meyer und Baumann denen abwesenden Gläubigern zu Mandatarien im Vorschlag gebracht werden.

Da auch zugleich der Generalarrest über des Gemeinschuldners gesammtes Vermögen verhängt ist; so werden bey Strafe der Nichtigkeit der a dato mit dem Gemeinschuldner zu schließenden Contracte, alle Zahlungen denen Schuldnern der Masse untersagt, und solche angewiesen, nicht anders als an das gerichtliche Depositorium Zahlung zu leisten.

Bielefeld am Stadtgericht den 17. Zus  
ly 1801.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

**D**er Colonus Bischofsmäpfer Nr 37. Bau  
erschaft Bochhorst hat in Beystand seiner Gutsherrschaft die Berichtigung sei

P p 2

nes Schuldenzustandes und Verstattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrage seiner Stette nachgesucht. Die Gläubiger des gedachten Coloni Wischkämpers werden daher hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 5. Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie damit bis nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amt Ravensberg den 10. July 1801.  
Lüder.

**A**uf Ansuchen des Herrschaftlichen Halbslohs mehers Carl Daniel Vente in Lavelshol werden alle, welche an ihm oder an dem von Wolf Odckel vorhin cultivirten herrschaftlichen Meyerhöfe zu Lavelshol aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermönen, hiemit ein vor allem edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in dem auf den 28. d. M. vor hiesigem Amte anberaumten Termin anzugeben und klar zu machen, die Bezahlungs-Vorschläge des Schuldners zu vernehmen, sich darüber zu erklären, und in Entstehung einer gütlichen Auskunft weitere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Diepenau den 2. Septbr. 1801.

Königl. Churfürstl. Amt. A. E. Vogt.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**E**s soll in terminis den 1. Septbr. 1. Octbr. und 2. Novbr. am hiesigen Amtshause die in der Bauerschaft Dünne, Kirchspiels Bünde, Amts Reineberg belegene freye Kreuzmanns Etette sub Nr 54. welche nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 1200 Rtl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditoris immisji öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf, da auf diejenigen Gebote, welche nach Ablauf des dritten peremptorischen Licitations-Termins

einkommen, nicht weiter wird reflectiret werden, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dabei dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Kreuzmanns Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe, sowohl vor als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können.

Sollte zugleich irgendemand an besagte Stette über an den daraus zu lössen den Kaufgeldern aus irgend einem Grunde Anspruch machen wollen, so muß er solchen spätestens in dem letzten Termine bescheinigend vorbringen, weil nach diesem die vorhandene Masse zur Befriedigung der bekannten Creditoren verwandt, folglich Niemand mit weiteren Ansprüchen an dieselbe wird gehört werden können.

Sign. Amt Reineberg d. 27. July 1801.

Deltius. v. Reichmeister.

**E**s soll das zur Heikischen Concurs Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlaflammer, und 2 andere Kammern i. Boutique i. Flur i. Küche und noch 2 kleinen Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlaflämmern und noch 2 andere Kammern in sich fasset, und über welchen ein beschossener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Kühe, ein kleiner Hosplatz, eine Holzremise undeine mit Planlkwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschluß der Hubegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 21. Decbr. eur. Morgens 11 Uhr am Rathause subhasta verkauft werden, und können die qualifizierte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Gebot erfolgen wird. Bielefeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Buddeus.

#### 5. Verpachtungen.

**N**tm 19. curr. Nachmittags 3 Uhr sollen in des Unterschriebenen Behausung

4 Schfl. Saat Acker-Landes in hiesiger Feldmark ohnweit den Laarschen und Grieswessischen Besitzungen belegen, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, welches dem pachtlustigen Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Bielefeld d. 3. Septbr. 1801.

Nose, Comissionsrath.

Es soll auf anderweite 4 Jahre als von Trinitatis 1802 bis 1806 die sobann pachtlos gewordene musikalische Aufwartung im Amte Brackwede verpachtet werden und ist zur Verpachtung Terminus auf Montag den 12. Octbr. bezielt worden.

Pachtliebhaber können sich also gebachten Tages Morgens 10 Uhr in Bielefeld auf der Contributions-Casse einfinden, unter bekannt zu machen den Bedingungen ihr Gebot abgeben und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt Allerböchster Genehmigung, den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Schildesche den 5. Septbr. 1801.  
v. Lebedur.

## 6. Mobilien-Verkauf.

Eine im brauchbaren Stande sich befindende zwischen 3 bis 400 Pfund schwere kupferne Braupfanne, nebst 2 Bütteln, sollen meistbietend öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden eingeladen sich dieser Endes im Hothoschen Hause in der Lübbersstraße hieselbst, in termino den 7. Octbr. c. Vormittags 10 Uhr einzufinden, Both- und Gegenboth darauf zu thun, und hat der Bestbietende gegen sofort zu leistende Bezahlung den Zuschlag zu erwarten.

Herford den 7. Septbr. 1801.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht, Eulemeier.

Eine, wegen aufgehobener Linnenbleiche noch fast neue und in untabelhaften Zustande befindliche Walkie, welche nur durch ein Pferd gefrieben wird, sieht mit, oder ohne der Verbahrung zum Verkauf und kann bey dem Bleichmeister Hase zu Milse in Augenschein genommen werden, Bielefeld den 24. August 1801,

Auf Befehl hochpreislicher Landes-Regierung soll das sämtliche Mobiliars Vermögen der verwitweten Müllerin Schild auf der Urrode des adlichen Hauses Heide, in term. den 23. Septbr. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich daher gebachten Tages Morgens früh 9 Uhr auf der Schild's Stette einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, bey annehmlicher Sicherheit aber auch gegen 3 wöchentlichen Credit, den Zuschlag zu gewähren. Schildesche den 3. Septbr. 1801. Neuter.

## 7. Adjudication.

Vermöge gerichtlich vollzogener und bestätigter Kaufcontracte vom 21. Nov. 1795 hat der aus dem Eigenthume des adlichen Gutes Obernsfelde freygekaufte Colonius Möhlmann Nr. 22. zu Nettelstedt von seinem Kampfe am Hollenwege benannt, an folgende verkauft.

1) an Colonum Haseloh Nr. 40. zu Nettelstedt das 1. und 2te Stück nach Süden 1 M. 20 Ruth. 7 Fuß.

2) an Col. Schnute Nr. 47 daselbst das 3te und 4te Stück 1 M. 40 Ruth. 1 Fuß.

3) an Col. Watermann Nr. 46. daselbst das 5te u. 6te Stück 1 M. 43 Ruth. 2 Fuß.

Summa 3 M. 104.

Sign. Amt Reineberg den 9. Sept. 1801.  
Delius.

## 8. Avertissements.

Da der würlich in Minteln von Sr. Durchl. dem Landgrafen von Hessen Cassel privilegierte Tanzmeister Bechstein, sich auf die Recommendation seiner dortigen Söhner, auf 6 Monate hier vorläufig etabliert, um Unterricht im Tanzen zu geben, so zeigt er solches hiermit öffentl. gehorsamst an, und versichert denen Eltern so ihm ihre Kinder anvertrauen wollen, nicht allein für ihre physische, sondern auch moralische Gesundheit zu wachen. Es soll Monathl. eine Assemblee von allen seinen Schülern die er in Verhältniß ihrer Jahre eintheilen wird, statt finden, wo die Eltern

selbst, die dazu werden eingeladen, sehen werden, das er nicht mehr versprechen als er halten wird. Zur Bequemlichkeit der lieben Tugens hat er sich bey dem Becker Stammelbach über dem Markt eingemietet, wo er im Besitz des Saals ist, der mit hinlänglicher Beleuchtung und Bequemlichkeit soll versehen werden. Er bittet daher um Zutrauen und hinlängliche Anzahl von Schylaten. Seine ersten Stunden nehmen den 10. Septr. ihren Anfang.

### 9. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoiselle M. Pott einzigen Tochter des Hrn. Julius Henrich Pott in Lausanne mache ich hierdurch ergebenst bekannt und empfehle mich bestens. Minden den 10. August 1801.

Jeremias Schleicher.

### 10. Eheverbindung,

Unsere am 3. d. M. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Ehnnern, Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst an und empfehlen uns Dero ferner Wohlwollen und Freundschaft angeslegtentlichst.

Rahden den 7. Septbr. 1801.

F. Rosenthal, Apotheker.

Charlotte Rosenthal geb. Jisse.

### 11. Brodt- und Fleisch-Taxe.

für den Monath Septbr. 1801.

#### Brot - Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6	Loth
• 4 " Brotback	5	"
• 1 Mgr. fein Brod	20	"
• 1 " Speisebrot	24	"
• 6 " Schwarzbrot 7 Pf.	4	"

#### Fleisch - Taxe.

1 Pf. bestes ausl. Ochsenf. 3 mgr. 4

1 Pf. bestes Rindf. aus hiesiger

Gegend.

3 mgr. •

1 " des Mittlers 2 2

I = des Schlechtern	I. 4
I = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3 4
I = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2
I = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1
I = Schweinesleisch	4 4
I = bestes Hammelfleisch	3
I = des schlechtern	2

Minden am 1ten Septbr. 1801.  
Polizey-Amt hieselbst. Brügemann.

### Ueber die Vortheile des Steinkohlenbrandes bey dem allgemeinen Gebrauch.

(Vom Herrn Berginspector Frölich zu Obernkirchen.)

(Fortschzung.)

Führt die Kohle Schwefelkies bey sich, so erhält man auch mit unter einen flüchtigen Schwefelgeist.

Beym Verbrennen der Steinkohle selbst giebt dieselbe erst einen dünnen weißlichen Dampf von sich, der nach und nach, ehe die Flamme zum Vorschein kommt, dichter, häufiger und fast ganz schwärzlich wird, und zuweilen mit gelben Strahlen vermisch ist. Bald darauf bricht die Flamme aus und der Rauch verliert sich, die Steinkohlen gehen in einander und blähen sich auf, wodurch oft die Flamme wieder unterdrückt wird, wenn man aber mit einem eisernen Hacken die Kohlenschicht durchsticht, so brennt die Flamme ununterbrochen fort.

Man bemerkt bei der Zersetzung der Steinkohlen durchaus keinen Schwefel, denn wenn solcher in denselben vorhanden wäre, so müßte natürlich bey der Bearbeitung in

einem verschlossenen Gefäße, sich ein sublimirter Schwefel zeigen, allein dieser zeigt sich nie, und ist von keinem Chemiker producirt worden. Der Schwefel selbst also, der einen so schädlichen Einfluss auf den menschlichen Körper haben sollte, ist in der Masse nicht vorhanden, und kann folglich auch die ihm zugeschriebenen Wirkungen nicht hervorbringen, und der Glaube, daß wirklich Schwefel in den Steinkohlen vorhanden sey, beruhet blos auf dem Geruche und der Farbe des Dampfs bey dem Verbrennen der Steinkohlen.

Der Dampf vom brennenden Schwefel erstickt kleine Vögel, auch selbst wenn sie in der freien Luft denselben ausgesetzt sind, er macht auch eine wiedrige Empfindung auf die Lunge des Menschen, und erschwert das Athemholen außerordentlich. Hieron wird man aber bey dem Verbrennen der Steinkohle nichts spüren. Wenn man auch die Röhre des Ofens verstopft und den Dampf der Steinkohlen in das Zimmer läßt, so wird man wohl einen unangenehmen Geruch wahrnehmen, allein weder Augen noch Lunge werden die geringste Unannehmlichkeit hieron bemerken, und wenn man selbst Thiere dem dicksten Dampfe derselben aussetzt, so werden sie weder dadurch beschwert, noch auf eine andere Art beschädigt werden.

Es ist bekannt, daß alles Silber, wenn es schweflichten Dämpfen ausgesetzt wird, je nach der Stärke dieser Dünste, roth, braun, oder bloß schwärzlich anläuft. Bey einem brennenden Steinkohlenhaufen ist dies aber nicht der Fall; das Silber bleibt unverändert, und nur, wenn es über die Flamme des brennenden Haufens gehalten wird, nimmt es die schwärzliche Farbe an; dies führt aber nicht von dem Schwefel, sondern von dem öligten und rüssigten Dampfe her, der dasselbe schwärzte. Denn, wenn man dieses den Schwefel Schuld geben wollte, so müßte auch beim Brände einer Öllampe ein beträchtli-

cher Theil von Schwefel vorhanden sein, indem dieser nicht nur die Wände eines Zimmers, sondern auch jedes darüber gehaltene Stück Silber und Papier schwärzt. Der Dampf von einem erhißten Körper führt einen kaum sichtbaren Staub mit sich, welcher Ruß genannt wird. Dieser übersiegt jeden ihm zu nahe gebrachten Körper, und kann leicht von demselben durch Reiben wieder abgebracht werden. Der Dampf vom Schwefel hingegen dringt in die Poren des in der Nähe befindlichen Metalls oder sonstigen Körpers hinein, und kann nur mit Mühe und durch lange anhaltendes Reiben wieder rein gemacht werden.

Sollte man aber behaupten, daß die schweflichten Dämpfe in dem Steinkohlenrauche so verdünnt wären, um bey diesen Versuchen merklich zu werden, so giebt man auch zu, daß solche wenigstens in Absicht ihrer Wirkung auf den Menschen unschädlich sind.

Es giebt freilich einige Arten von Steinkohlen, welche mit Schwefelkies stark versetzt sind; diese dünnen allerdings, und besonders bey dem Ausgange des Feuers, einen Theil von Schwefel aus, und sind zu vielen Geschäften, vorzüglich aber zu Schmiedekohlen ungeschickt, demungeachtet benutzt dies denselben ihre Qualität zum Brennen nicht, indem aller Dampf bey einem gut eingerichteten Ofen durch die Röhre in die freie Luft zieht.

Bey den Dämpfen von solchen schweflichten Steinkohlen in seine Stube ziehen läßt, hat entweder die Röhre des Ofens nicht reinigen lassen, oder die Züge und der Ausgang der Röhren sind nicht gehörig angebracht, und er hat die nemliche Unbequemlichkeit, als wenn ein Ofen, der mit Holz geheizt wird, raucht; allein ich habe noch nie gehörte, daß jemand aus der Ursache den Holzbrand abgeschafft wissen wollte, weil der Rauch desselben den Augen schädlich sei.

Es ist gewiß, daß die Schwefeldämpfe

wenn sie in der Nähe eingehauet werden, unangenehm sind, und wenn sie sehr konzentriert sind, erstickt können; allein wenn sie mäßig vertheilt sind, so sind sie der Gesundheit zuträglich, so, daß von vielen Aerzten die Versuche bestätigt und vorgeslagen werden sind, die verdorbene Luft in Schiffen, Hospitälern und Gefängnissen mit schwefelischen, erdharzigen und andern vergleichlichen Materien durzurütteln und zu verbessern.

In Ländern, wo der Steinkohlenbrand der allgemeine Brand ist, findet man von allen den schädlichen Wirkungen, welche von Unkundigen den Steinkohlen schuld gegeben werden, keine Spur, ja es ist notorisch, daß die Einwohner zu Fahlum in Schweden, welche den Steinkohlendämpfen stets ausgesetzt sind, keine Brustkrankheit und Auszehrung kennen. — Auch in England sind diese Krankheiten seltener, wie in Deutschland, und diejenigen, die in diesem Lande mit vergleichlichen Krankheiten behaftet sind, haben es mehr ihrer Lebensweise, wie dem Brände der Steinkohlen zu danken; und wenn an allen diesen Beschuldigungen etwas wahres wäre, so würden die englischen Aerzte schon längst darüber ihre Bemerkungen bekannt gemacht haben.

Auch bey den hiesigen Steinkohlenwerken findet man diese Krankheiten bey den Bergleuten äußerst wenig und gewöhnlich sind dieselben von robustem Körperbau, und erreichen ein beträchtliches Alter.

Es folgt also aus allem vorhergesagten, daß die Steinkohlen beim Brennen der Gesundheit unschädlich sind, ja, man hat Beispiele, daß Schwindfältige, die sich des Steinkohlenbrandes bedient, eine sehr merkliche Erleichterung gefunden haben.

Der Steinkohlenstaub ist eben so wenig schädlich; denn wäre dieses, so müßten die schädlichen Wirkungen am ersten von den Bergarbeitern empfunden werden, als

lein dies ist nicht der Fall; sondern man verspricht sich im Gegentheile außerordentliche Vortheile von dem inneren Gebrauche des Steinkohlenpulvers, so, daß man es hier herum häufig den Pferden bei verstopften Drüsen mit Nutzen eingeibt. —

Der Steinkohlenstaub, sagt man, macht die Zimmer schmutzig, überlegt die Meublen und hindert alle Reinlichkeit. Dieser Einwurf kann am besten durch England widerlegt werden, welches sicher unter allen Ländern Europens auf der höchsten Stufse des Luxus steht. Man trifft gewiß in keinem Lande ein prächtigeres Meublement an, als das in den Zimmern der Engländer; ihr Linnenzeug ist fein und weiß, und man hört nie die geringste Klage in dieser Rücksicht von ihnen, welches doch um so mehr der Fall seyn müßte, da die Steinkohle gewöhnlich in Kaminen gebrannt wird, und ihren Staub desto mehr verbreiten kann.

Freilich muß die Reinlichkeit genauer beobachtet werden, wie bei dem Holzbrände, wenn aber im zten Stück des Modejournals vom Monat Mai vorigen Jahrs Seite 142 gesagt wird, daß der Steinkohlenbrand ein abscheulicher Brand sei, der alles beschmutze verderbe, und sogar den Teint ruinire, so kann dieses nur der Fall in einem Hause sein, wo äußerst wenige Reinlichkeit herrscht; denn Lüttich und die Niederlande beweisen hinlänglich das Gegentheil, und wo kein schöner Teint ist, kann freylich die Steinkohle denselben eben so wenig verbessern, wie das Holz. Der Holzdampf überlegt die Körper mit einem gelben, der Steinkohlendampf aber mit einer schwarzen Farbe, und wenn an diesem wichtigen Einwurfe etwas Wahres wäre, so mögte ich die Kenner der Schönheit fragen; ob sie lieber ein quittengelbes oder ein schwarzes Gesicht leiden mögten?

(Die Fortsetzung künftig.)